Pflichten für Betreiber einer Wasserversorgungsanlage gemäß Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

Zur Sicherstellung einer einwandfreien Trinkwasserqualität und zur Stärkung des Verbraucherschutzes regelt die Trinkwasserverordnung u. a. die Pflichten, die dem Unternehmer oder sonstigen Inhaber (Betreiber) einer Wasserversorgungsanlage einschließlich Trinkwasser-Installation obliegen. Diese Pflichten sind in den §§ 13-17 (Anzeigepflichten, Untersuchungspflichten, Untersuchungsverfahren, besondere Anzeigeund Handlungspflichten, Anforderungen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser) geregelt.

Anzeige nach § 13 TrinkwV:

Um Kenntnis zu den Gegebenheiten der Wasserversorgungsanlage zu erhalten, sind dem Gesundheitsamt innerhalb der vorgegebenen Fristen die Errichtung, die erstmalige Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme, die voraussichtliche Dauer sowie bauliche und betriebstechnische Veränderungen und die Stilllegung einer Wasserversorgungsanlage sowie der Übergang von Eigentum und Nutzungsrechten auf andere Personen anzuzeigen. Unser Formular "Anzeige Wasserversorgungsanlagen & Großanlage zur Trinkwassererwärmung" kann hierzu verwendet werden.

Überwachung Legionellen

Die Überwachung auf eine mögliche Kontamination mit Legionellen besteht für Trinkwasserinstallationen, in denen sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung nach der Definition der allgemein anerkannten Regeln der Technik befindet, sofern sie Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgibt.

(Großanlagen zur Trinkwassererwärmung sind Speicher- Trinkwassererwärmer oder zentrale Durchfluss-Trinkwassererwärmer mit mehr als 400 Liter Speichervolumen und/ oder Warmwasserleitungen mit mehr als 3 Liter Inhalt zwischen dem Trinkwassererwärmer und der Entnahmestelle. Ein- und Zweifamilienhäuser gehören grundsätzlich nicht dazu. Des Weiteren sind nur Anlagen betroffen, die Duschen oder ähnliche Einrichtungen vorhalten, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt.)

Anforderungen an die Untersuchung

Die durchzuführende systemische Untersuchung auf Legionellen hat der Unternehmer oder sonstige Inhaber der Trinkwassererwärmungsanlage von einer akkreditierten Trinkwasseruntersuchungsstelle durchführen zu lassen (siehe Liste der Untersuchungsstellen in M-V unter www.regierung-mv.de). Dieser Untersuchungspflicht muss der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage selbstständig nachkommen, ohne dass es einer Aufforderung durch das Gesundheitsamt bedarf.

Unter Beachtung der UBA- Empfehlung vom 23. August 2012 beschreibt das DVGW- Arbeitsblatt W 551 (Abschnitt 9.1 orientierende Untersuchung) die Festlegung der Probenentnahmestellen.

In jeder Trinkwasser-Installation sind im Rahmen der systemischen Untersuchung auf Legionellen am Abgang der Leitung vom Trinkwassererwärmer und am Eintritt in den Trinkwassererwärmer (Zirkulationsleitung) Proben zu entnehmen. Zusätzlich sind die Entnahmestellen aus der Peripherie so zu wählen, dass repräsentative Steigstränge erfasst werden, d. h. die ausgewählten Steigstränge sollten eine Aussage über die nicht beprobten Steigstränge zulassen z. B. Stelle mit der längsten Fließstrecke, hydraulisch ungünstigste Stelle.

Desinfizierbare Entnahmearmaturen an den Wasserversorgungsanlagen müssen, soweit nicht vorhanden, nachgerüstet und gekennzeichnet werden.

Untersuchungsintervall

Trinkwasserinstallationen im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit sind mindestens alle 3 Jahre auf Legionellen zu überwachen.

In öffentlichen Einrichtungen haben die Untersuchungen jährlich zu erfolgen.

Das Untersuchungsintervall kann auf Antrag beim Gesundheitsamt verlängert werden (ausgenommen sind medizinische Einrichtungen), wenn

- in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Beanstandungen festgestellt wurden
- die Anlage und Betriebsweise nicht verändert wurden
- ein Nachweis über die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegt.

Überschreitung des technischen Maßnahmewertes

Bei Überschreitung des technischen Maßnahmewertes von 100 KBE/100 ml Legionellen ist eine Gesundheitsgefährdung nicht auszuschließen und die Anlage muss in hygienischer sowie technischer Hinsicht überprüft werden.

Der Unternehmer oder Inhaber der Anlage hat dann unverzüglich

- die Untersuchungsergebnisse dem Gesundheitsamt zu übermitteln
- eine <u>Gefährdungsanalyse</u> durchzuführen oder durchführen zu lassen unter Beachtung der Empfehlung des Umweltbundesamtes (<u>www.uba.de</u>)
- Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache vorzunehmen oder vornehmen zu lassen
- Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen oder durchführen zu lassen
- die betroffenen Verbraucher schriftlich oder per Aushang zu informieren.

Vorgenannte Maßnahmen sind dem Gesundheitsamt ebenfalls mitzuteilen.

Das mit der Beprobung beauftragte Labor sollte vertraglich verpflichtet werden, dem Auftraggeber unverzüglich über die Nichteinhaltung des technischen Maßnahmewertes zu informieren.

Weitere technische Informationen sind im DVGW- Arbeitsblatt W 551 enthalten.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten sind im § 25 der Trinkwasserverordnung geregelt.

Ansprechpartner im Gesundheitsamt:

Frau Krija Tel.: 03841-30405351

Email: g.krija@nordwestmecklenburg.de

Frau Klein Tel.: 03841-30405352

Email: a.klein@nordwestmecklenburg.de